

2003

Ausgegeben Karlsruhe, den 21. August 2003

Nr. 23

I n h a l t

Seite

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
der Universität Karlsruhe (TH) für den
Diplomstudiengang Maschinenbau**

128

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Maschinenbau

vom 23. Juli 2003

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe am 18. Juli 2003 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau vom 27. Juli 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe vom 15. August 2000, S. 107) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. Juli 2003 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „neun“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 b) wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Auswärtige Prüfungsleistungen können als Prüfungsleistungen der Diplomprüfung in der Regel nur bis zur Hälfte der zu erbringenden Semesterwochenstunden anerkannt werden. Eine Anerkennung als Diplomarbeit ist nicht möglich. In der Regel ist auch eine Anerkennung als Hauptfach nicht möglich.“
4. § 10 Abs. 8 erhält folgende Fassung:
„(8) Sämtliche im Rahmen der Bachelor-Prüfung in der Fakultät für Maschinenbau der Universität Karlsruhe erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden für die Diplomprüfung ohne Note anerkannt, wobei die Bachelor-Arbeit als Studienarbeit anerkannt wird.“
5. § 10 Abs. 9 Satz 6 (letzter Satz) wird gestrichen.
6. In § 10 Abs. 9 und in § 27 Abs. 2 werden jeweils die Worte „Höhere Konstruktionslehre“ durch „Methoden der Produktentwicklung“ ersetzt.
7. In § 18 Abs. 3 wird in der Liste der Vertiefungsrichtungen nach der zweiten Zeile („Energie- und Umwelttechnik“) die Vertiefungsrichtung „Fahrzeugtechnik“ eingefügt.
8. § 22 Abs. 1 (a) erhält folgende Fassung:

„(a) Allgemeine Pflichtfächer

Fach	Klausurdauer in Stunden
Strömungslehre	3
Grundlagen der Mess- und Regelungstechnik	3
Mathematische Methoden im Maschinenbau	3
Methoden der Produktentwicklung	6

In bestimmten Vertiefungsrichtungen kann eine im Umfang reduzierte Lehrveranstaltung „Methoden der Produktentwicklung“, anerkannt durch den erweiterten Fakultätsrat, vorgeschrieben sein (§ 10 Abs. 3 Studienordnung). Die Klausurdauer beträgt dann 2 ½ Stunden.

Eine Liste der aktuellen Vorlesungen zu Mathematische Methoden im Maschinenbau und der vom erweiterten Fakultätsrat als gleichwertig anerkannten Lehrveranstaltungen wird von der zuständigen Prüfungskommission veröffentlicht.“

9. § 22 Abs. 5 wird aufgehoben.

10. § 27 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Studierende, die gemäß § 10 Abs. 8 nach Bestehen der Bachelor-Prüfung die Diplomprüfung absolvieren, reduziert sich die Liste der einzubeziehenden Prüfungsleistungen um die dort enthaltenen Pflichtfächer und um jeweils ein Wahl- und ein Hauptfach; auch die Note der als Studienarbeit anerkannten Bachelor-Arbeit wird nicht einbezogen. Die Gewichtungsfaktoren der in der Liste verbleibenden Prüfungsleistungen bleiben ungeändert.“

11. Nach § 27 Abs. 3 wird der folgende Absatz eingefügt:

„(3a) Für Studierende, die eine Eingangsprüfung gemäß § 10 Abs. 9 absolvieren, beträgt der Gewichtungsfaktor der drei das Hauptstudium betreffenden Teilprüfungen der Eingangsprüfung (Strömungslehre, Grundlagen der Mess- und Regelungstechnik und Methoden der Produktentwicklung A) jeweils 3.

Für Studierende, die gemäß § 10 Abs. 1 noch ein oder beide Hauptfächer absolvieren, beträgt der Gewichtungsfaktor der zugehörigen Prüfungsleistungen jeweils 6.“

12. § 29 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits den Antrag auf Zulassung zu Prüfungen der Diplomprüfung gestellt haben, legen diese nach der Prüfungs- und Studienordnung vom 29. April 1985 ab. Auf Antrag können sie die begonnene Diplomprüfung jedoch auch nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung fortsetzen, sofern die absolvierten Prüfungen Prüfungsleistungen dieser Prüfungsordnung sind. Prüfungen nach der Prüfungs- und Studienordnung vom 29. April 1985 werden letztmalig im Wintersemester 2003/04 abgenommen.“

Artikel 2

1. Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe“ in Kraft.

2. Der Rektor kann den Wortlaut der Prüfungsordnung in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts oder der Rechtschreibung dabei beseitigen.

Karlsruhe, den 23. Juli 2003

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)